

Knochensystem

Gradation					
GNr:	I	II	III	V	VI
6		<p>Geheilte Knochenbrüche (auch mit reizlos liegendem Implantat) und Knochenerkrankungen ohne Funktionseinschränkung.</p> <p>Gutartige, im Dienst nicht hinderliche Geschwülste (z. B. Exostose, Knochenzyste) bei voller Belastbarkeit.</p>	<p>Mit Veränderungen geheilte Knochenbrüche (auch mit reizlos liegendem Implantat) und Knochenerkrankungen mit mäßiger Funktionseinschränkung.</p> <p>Gutartige, durch Kleidung verdeckte oder vereinzelte Knochenauswüchse, die die dienstliche Leistungsfähigkeit nur unwesentlich beeinträchtigen. Entsprechende Residuen nach Abschluss einer Therapie.</p> <p><b>Das Tragen der Dienstbekleidung und der persönlichen Ausrüstung muss uneingeschränkt möglich sein.</b></p>	<p>Akute Erkrankungen oder Verletzungen der Knochen.</p> <p>Zustand nach operativer Knochenbruchbehandlung bei noch nicht ausreichender Konsolidierung der Fraktur und/oder noch vorhandener Funktionseinschränkung von Gelenken der betreffenden Gliedmaßen mit der Aussicht auf Besserung.</p> <p>Gutartige größere Knochenauswüchse, deren operative Entfernung zumutbar ist und die nach Entfernung mindestens eine Beurteilung nach GZr III 6 erwarten lassen.</p> <p><b>Nachuntersuchung spätestens nach 24 Monaten.</b></p>	<p>Ungünstig verheilte Knochenbrüche oder Knochenerkrankungen mit nicht besserungsfähigen Folgeerscheinungen, z. B. Pseudarthrosen mit statischer oder funktioneller Auswirkung und/oder erheblicher Beeinträchtigung der Gesamtstatik der betroffenen Gliedmaßen.</p> <p>Chronische oder fortschreitende Erkrankungen der Knochen, die jeden militärischen Dienst unmöglich machen.</p> <p>Gutartige größere Knochenauswüchse und Residuen nach Abschluss einer Therapie.</p> <p>Osteomyelitis oder Zustand nach Osteomyelitis.</p> <p>Maligne Neoplasien.</p> <p><b>Das Tragen der Dienstbekleidung und der persönlichen Ausrüstung ist nicht uneingeschränkt möglich.</b></p>

**Anmerkungen:**

- Für sekundäre Erscheinungen wie Atrophie, Versteifungen usw. sind entsprechende GNrn zu verwenden.
- Hirnschädelfrakturen und -deformitäten sind zusätzlich nach GNr 16, Gesichtsschädelfrakturen nach GNr 34 und Wirbelfrakturen nach GNr 42 zu beurteilen.